

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen	
Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)	
Prüfgegenstand	
Versicherungsunternehmen	
Zulassungstyp	
Prüfgesellschaft	
Leitender Prüfer	
Sparte im Fokus der quantitativen Prüfung	
Geschäftsjahr	2022
Gegenstand des Standard-Mindestprüfvorgaben der Basisprüfung techn. RS NICHTLEBEN	
Sollbetrag	
Qualitativer Teil (Kurzfassung)	
Zusätzliche Elemente der vorliegenden Basisprüfung	
Qualitativer Teil (Langfassung)	x
Quantitativer Teil	x
Version Vorlage	01.10.2022

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)
Version Berichtsjahr 2022

VU:

1 Prüfpunkte Prüffeld allgemeiner Teil							
A	Festlegung der Prozesse und der Organisation	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
A.1	Das Versicherungsunternehmen hat den Schaden- und Rückstellungsprozess auf Stufe der Einzelschadenrückstellungen (case reserves) festgelegt und organisatorisch verankert. (Rz 27)	Prüfung					
A.2	Das Versicherungsunternehmen hat Regeln für die Erfassung, Änderung, Auflösung und Kontrolle der Einzelschadenrückstellungen festgelegt, die den Besonderheiten der verschiedenen Schadenkategorien und den Rückstellungsmethoden (Einzelfallreserve, Pauschalreserve) Rechnung tragen. (Rz 27)	Prüfung					
A.3	Das Versicherungsunternehmen stellt die Einhaltung der Schätzungsrichtlinien sicher und überprüft diese in geeigneter Weise. (Rz 27)	Prüfung					
B	Kontrolle	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
B.1	Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen für den aktuellen Stichtag ausreichend sind, ist durch den VA durchgeführt worden.	Prüfung					
B.2	Die Analyse, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind, wird durch den VA mindestens einmal jährlich nachvollziehbar dokumentiert.	Prüfung					
B.3	Es ist klar ersichtlich, wo der VA in seiner Analyse auf Arbeiten Dritter abstützt. Ihm sind die zugrunde liegenden Prozesse und Kontrollmechanismen der nicht selber ausgeführten Arbeiten bekannt und diese sind dokumentiert.	Prüfung					
B.4	Die über die elektronische Erhebungsplattform (EHP) an die FINMA überlieferten Abwicklungsergebnisse weisen keine Inkonsistenzen zu den berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und den dabei verwendeten Daten auf.	Prüfung					

2 Prüfpunkte Prüffeld Bildung der Rückstellungen (Prozesssicht)							
C	Bildung der Rückstellungen	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
C.1	Das Versicherungsunternehmen ist in der Lage, die Aufteilung der Rückstellungen in die beiden Bestandteile Bedarfsrückstellungen und Schwankungsrückstellungen vorzunehmen. (Rz 8.1)	Prüfung					
C.2	Das Versicherungsunternehmen vergleicht den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem marktnahen Wert der Verpflichtungen, sobald beide bekannt sind. (Rz 9)	Prüfung					
C.3	Für den Fall, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen tiefer als der marktnahe Wert der Verpflichtung ist, besteht innerhalb des Versicherungsunternehmens ein Eskalationsweg, der die Korrekturmaßnahmen beschreibt.	Prüfung					
C.4	Die zur Berechnung der Bedarfsschadenrückstellungen benutzten Daten sind zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell und vollständig. (Als aktuell werden Daten angesehen, die zum Zeitpunkt der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen per Bilanzstichtag existieren und dem Versicherungsunternehmen zugänglich sind, wenn es sich mit einem in der Branche üblichen Aufwand darum bemüht.) (Rz 28)	Prüfung					
C.5	Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden brutto und netto, d.h. ohne und mit Berücksichtigung der Forderungen gegen die Rückversicherer aus Rückversicherungsverträgen berechnet. (Rz 10)	Prüfung					

C.6	Der Gesamtbestand der Rückstellungen ist in sinnvolle Teilbestände gegliedert. Die Einteilung entspricht der aktuariellen Best Practice. (Rz 29)	Prüfung					
C.7	Das Versicherungsunternehmen hat dokumentiert: • die Konsistenz der Daten mit der Rechnungslegung • die verwendete Methodik zur Schätzung der versicherungstechnischen Bedarfsmrückstellungen mit einer Angabe zur Unsicherheit bei ihrer Festsetzung, • den Umfang der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen sowie • die erhaltenen Resultate. (Rz 30)	Prüfung					
C.8	Die Bildung und Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen für den statutarischen Jahresabschluss erfolgten im Berichtsjahr nach dem genehmigten Geschäftsplan.	Kritische Beurteilung					
C.9	Die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Jahresabschluss beurteilt die Prüfgesellschaft mit Blick auf Art. 54 Abs. 1 AVO als ausreichend.	Kritische Beurteilung					
C.10	Es gab keine Änderungen von Modellen und Methoden zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen seit der letzten Basisprüfung bzw. dem letzten Bilanzstichtag, falls es sich um eine erstmalige Anwendung der Basisprüfung handelt. Falls die Antwort „Trifft nicht zu“ ist, sind die Änderungen aufzulisten gemäss Priorisierung des Versicherungsunternehmens.	Prüfung					
C.11	Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass neue Erkenntnisse und Entwicklungen in der Schadenabwicklung zeitgerecht bei der Festlegung beziehungsweise Änderung der Schadenrückstellungen berücksichtigt werden. (Rz 28)	Prüfung					
C.12	Das Versicherungsunternehmen stellt mittels Abwicklungsreiecken oder anderer, geeigneter Grundlagen eine wirksame Kontrolle der Abwicklung der Bedarfsschadenrückstellungen sicher. (Rz 29)	Prüfung					
C.13	Es gab gegenüber der letzten Basisprüfung bzw. dem letzten Bilanzstichtag, falls es sich um eine erstmalige Anwendung der Basisprüfung handelt, keine wesentlichen Änderungen, die den Schadenprozess betreffen. Falls die Antwort „Trifft nicht zu“ ist, sind die Änderungen aufzulisten gemäss Priorisierung des Versicherungsunternehmens.	Prüfung					

3 Prüfpunkte Prüffeld Arten von versicherungstechnischen Rückstellungen							
D	Arten von versicherungstechnischen Rückstellungen	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
D.1	Prämienüberträge: • Die Prämienüberträge per Stichtag umfassen den Prämienanteil, welcher der Zeitperiode nach dem Stichtag zuzurechnen ist. • Sie werden nicht mit aktivierten Abschlusskosten verrechnet. (Rz 11)	Prüfung					
D.2	Schadenrückstellungen: Die Schadenrückstellungen per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag anfallenden Zahlungen und Kosten für alle vor dem Stichtag eingetretenen Schadenfälle. Dazu gehören: • die per Stichtag pendenden Schadenfälle, • die per Stichtag noch nicht gemeldeten Schadenfälle (incurred but not yet reported), • die Wiedereröffnungen der per Stichtag bereits erledigten Schadenfälle, • die Schadenbearbeitungskosten, die den einzelnen Schadenfällen direkt zuweisbar sind (ALAE), • die Schadenbearbeitungskosten, die nicht den einzelnen Schadenfällen direkt zugeordnet werden können (ULAE). (Rz 12-13).	Prüfung					

D.3	<p>Schadenrückstellungen: Das Versicherungsunternehmen ermittelt die Schadenrückstellungen per Stichtag nach den Grundsätzen in Rz 6 und 7 (Rz 13.1 - Es geht an dieser Stelle nicht um die Berechnung durch die Prüfgesellschaft sondern um die Anwendung dieser Grundsätze durch die Versicherungsunternehmen);</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schadenrückstellungen per Stichtag sind eine Schätzung der nach dem Stichtag anfallenden Zahlungen und Kosten für alle per Stichtag bestehenden Ansprüche aus Versicherungsverträgen. • Die Zahlungen und Kosten werden nicht diskontiert. • Die Schadenrückstellungen sind eine bedingt erwartungstreue Schätzung des bedingten Erwartungswertes der zukünftigen Zahlungsflüsse auf Grund der zum Zeitpunkt der Schätzung vorliegenden Information. Die Schadenrückstellungen sind also weder auf der vorsichtigen noch auf der unvorsichtigen Seite und enthalten keine bewussten Verstärkungen. 	Prüfung					
D.4	<p>Schadenrückstellungen: Die Schadenrückstellungen werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien ermittelt. (Rz 29).</p> <p><i>Hinweis: Für die aktuariell anerkannten Prinzipien begleitend sind unter anderen die Richtlinien der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV).</i></p>	Prüfung					
D.5	<p>Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen: Die Schwankungsrückstellungen gemäss Rz 16 tragen den Unsicherheiten bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Bedarfsrückstellungen und Schwankungen im Schadenaufwand angemessen Rechnung. (Rz 8)</p>	Prüfung					
D.6	<p>Die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen per Stichtag umfassen den Anteil der nach dem Stichtag anfallenden Überschüsse, welcher der Zeitperiode vor dem Stichtag zuzurechnen ist. (Rz 20)</p> <p><i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls es korrekterweise keine vertraglichen Überschussbeteiligungen gibt.</i></p>	Prüfung					
D.7	<p>Alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind, sind nach den Grundsätzen für die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen gebildet und deren Bezeichnung und Zweck sind im Geschäftsplan umschrieben. (Rz 26)</p> <p><i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen gibt.</i></p>	Prüfung					
E	Arten von versicherungstechnischen Rückstellungen	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
	spezifisch für einzelne Branchen						
E.1	<p>Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten sind nach den Rechnungsgrundlagen gemäss Art. 108 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) berechnet. (Rz 21) <p><i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt.</i></p>	Prüfung					
E.2	<p>Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG):</p> <p>Rückstellungen für die Finanzierung des infolge einer Änderung der vom Bundesrat genehmigten Rechnungsgrundlagen erforderlichen Rentendeckungskapitals werden gebildet. (Rz 21.1)</p> <p><i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt.</i></p>	Prüfung					
E.3	<p>Rückstellungen für Teuerungszulagen: Die Rückstellungen für Teuerungszulagen entsprechen den Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zur Sicherung künftiger Renten. (Rz 22)</p> <p><i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt.</i></p>	Prüfung					

E.4	<p>Versicherungstechnische Rückstellungen für andere Renten als solche gemäss UVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag in Form einer Rente anfallenden Zahlungen für alle Schadenfälle, bei denen ein Rentenanspruch vor dem Stichtag besteht. • Die Zahlungen enthalten die Teuerungszulagen für Renten, die der Teuerung anzupassen sind. • Die Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten sind nicht tiefer als diejenigen, die sich bei Diskontierung der Zahlungen mit der risikofreien Zinskurve ergeben. • Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Geschäftsplan begründet. (Rz 25) <p><i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt.</i></p>	Prüfung					
E.5	<p>Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen für die Branche Kreditversicherung umfassen die Position nach Methode Nr. 2 im Anhang Nr. 5 zum Abkommen vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, unter Vorbehalt von Ziff. 2.3 der Methode Nr. 2 im obenerwähnten Anhang Nr. 5. (Rz 18)</p> <p><i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls es korrekterweise keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen für die Branche Kreditversicherung gibt.</i></p>	Prüfung					
E.6	<p>Zu den übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind, zählen insbesondere auch die Rückstellungen für Grosseignisse gemäss Art. 78 UVG. Diese Rückstellungen entsprechen den Verpflichtungen gegenüber dem Ausgleichsfonds. (Rz 26.1)</p> <p><i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen gibt.</i></p>	Prüfung					

4 Prüfpunkte Prüffeld FINMA-RS 2008/42							
F	FINMA-RS 08/42	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
F.1	Der Prüfer hat keine Hinweise, dass die Anforderungen des FINMA-Rundschreibens 2008/42 nicht eingehalten worden sind.	Kritische Beurteilung					

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)
Version Berichtsjahr 2022

VU:

4 Prüfpunkte Prüffeld Sollbetrag						
G	Berechnung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
G.1	Der Sollbetrag umfasst alle Ansprüche aus Versicherungsverträgen mit Ausnahme der ausländischen Versicherungsbestände, bei denen eine gleichwertige Sicherstellung gemäss Art. 17 Abs 2 VAG im Ausland geleistet werden muss.					
G.2	Die Angaben im Formular S1.S „Sollbetrag des gebundenen Vermögens“ sind nach den Vorgaben von Art. 68 AVO berechnet. <i>Hinweis: Bei diesem Prüfpunkt geht es um die Feststellung, dass die notwendigen Positionen im Sollbetrag enthalten sind und nicht um eine weitergehende Prüfung der darunterliegenden Zahlen.</i>					
G.3	Die Aufteilung des Sollbetrags nach Währungen im Formular G2.3 "Fremdwährung" ist nachvollziehbar. <i>Hinweis: Diese Frage ist auch mit "trifft zu" zu beantworten, falls alle Verpflichtungen in CHF gehalten werden.</i>					

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)

Version Berichtsjahr 2022

VU:

5 Prüfpunkte Prüffeld Quantitative Prüfung					
H1	Quantitative Prüfung im Rahmen der Jahresprüfung	Prozentzahl			
H1.1	Angabe des Anteils der Rückstellungen (in Prozent des Totals des schweizerischen Direktgeschäfts und Zweigniederlassungen), für den die Prüfgesellschaft im Rahmen der Jahresprüfung eigene Schätzungen zum Best Estimate vorgenommen hat.				
H1.2	Bitte erläutern Sie Auswahl der Portfolios mit eigenen Schätzungen.				
H2	Quantitative Prüfung im Rahmen der Basisprüfung	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art Klassifizierung
H2.1	Die Schätzungen der versicherungstechnischen Bedarfsschadenrückstellungen (Rz 6-7) des Versicherungsunternehmens sind brutto und netto von Rückversicherung für die Sparte / den Versicherungszweig im Rahmen des schweizerischen Direktgeschäfts angemessen.				
H2.2	Aufgeschlüsselt nach Schadenanfalljahr wurde für das schweizerische Direktgeschäft der Sparte / des Versicherungszweigs (aggregiert über alle Teilportfolios (Reservierungseinheiten)) Tabelle 1 im Datenblatt DATEN ausgefüllt.				
H2.3	Aufgeschlüsselt nach Teilportfolios (Reservierungseinheiten) wurde für das schweizerische Direktgeschäft der Sparte / des Versicherungszweigs Tabelle 2 im Datenblatt DATEN ausgefüllt.				
H2.4	<p>Eine Beschreibung des Vorgehens der Prüfgesellschaft bei der quantitativen Prüfung der versicherungstechnischen Schadenrückstellungen (brutto / netto) des Versicherungsunternehmens wurde nachfolgend gegeben.</p> <p><i>Hinweis: Aufgrund der Beschreibung sollte nachvollziehbar sein, welche Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, wie die Prüfgesellschaft zu ihrer Einstufung bzgl. Prüfpunkt H2.1 gekommen ist und welche allfälligen Verstösse sie gegen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben identifiziert hat. Die Wahl der Reservierungsmethoden ist dabei nachvollziehbar unter dem Punkt "Vorgenommene Prüfhandlungen" zu begründen. Die Hauptgründe für allfällige materielle Abweichungen zwischen den Schätzungen des Versicherungsunternehmens und der Prüfgesellschaft sind unter dem Punkt "Würdigung der Ergebnisse" anzugeben.</i></p>				
Vorgenommene Prüfhandlungen:					
Würdigung der Ergebnisse:					
Allfällige Beanstandungen:					

